

860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 24. 1. 1989

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (15. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 213/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 3 b folgende Z 3 c eingefügt:

„3 c. Kreisverkehr: eine kreisförmige oder annähernd kreisförmig verlaufende Fahrbahn, die für den Verkehr in eine Richtung bestimmt ist;“

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12 a eingefügt:

„12 a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;“

3. § 2 Abs. 1 Z 19 lautet:

„19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte.“

4. § 2 Abs. 1 Z 29 lautet:

„29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug;

nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Fahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung und das Nebeneinanderfahren, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, im Sinne des § 7 Abs. 3 a.“

5. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.“

6. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Im Ortsgebiet darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit mindestens zwei durch Leit- oder Sperrlinien gekennzeichneten Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung den Fahrstreifen frei wählen.“

7. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine derartige Ausnahme vorgesehen, so sind Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen.“

8. Im § 8 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen zu benützen. Radfahrer dürfen in Nebenfahrbahnen auch fahren, wenn kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist. Sonst

dürfen Nebenfahrbahnen, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden.“

9. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Radfahrer.“

10. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.“

11. Im § 19 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.“

12. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3 a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.“

13. Im § 20 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.“

14. § 25 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

(4) Für Kurzparkzonen, die gebührenfrei benützt werden dürfen, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hierfür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen.“

15. Im § 38 Abs. 4 lautet der dritte Satz:

„Beim Einbiegen dürfen die Benützer der freigegebenen Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, weder gefährdet noch behindert werden.“

16. Im § 43 Abs. 1 a erster Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 90 Abs. 1).“

17. Im § 48 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden.“

18. Im § 50 wird nach Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:

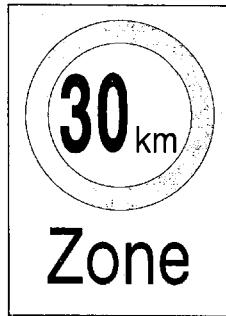
„11 a. „RADFAHRERÜBERFAHRT“



Dieses Zeichen kündigt eine Radfahrerüberfahrt an.“

19. Im § 52 werden nach Z 11 folgende Z 11 a und Z 11 b eingefügt:

„11 a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch mehrere Beschränkungen dargestellt werden können.

11 b. „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“

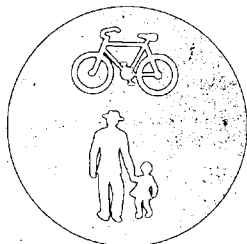


Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an.“

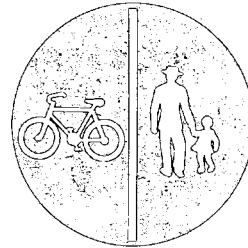
20. § 52 Z 17 a lautet:

„17 a. „GEH- UND RADWEG“

a)



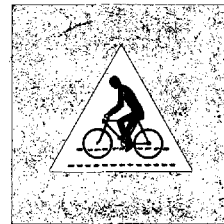
b)



Diese Zeichen zeigen einen Geh- und Radweg an, und zwar ein Zeichen nach a) einen für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam zu benützenden Geh- und Radweg und ein Zeichen nach b) einen Geh- und Radweg, bei dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden, wobei die Symbole im Zeichen nach b) der tatsächlichen Verkehrsführung entsprechend anzuordnen sind (Fußgänger rechts, Fahrrad links oder umgekehrt).“

21. Im § 53 Abs. 1 wird nach Z 2 a folgende Z 2 b eingefügt:

„2 b. „KENNZEICHNUNG EINER RADFAHRERÜBERFAHRT“

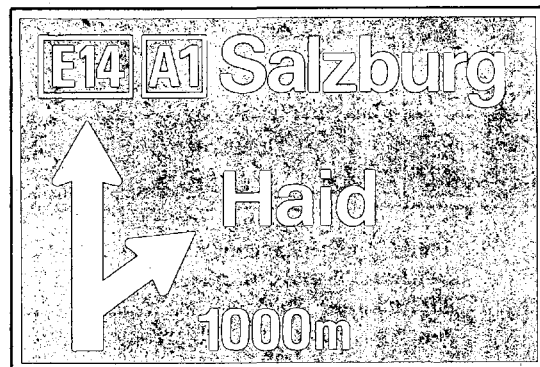


Dieses Zeichen kennzeichnet eine Radfahrerüberfahrt (§ 2 Abs. 1 Z 12 a), bei der ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Für die Anbringung dieses Zeichens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Z 2 a sinngemäß.“

22. § 53 Abs. 1 Z 15 a lautet:

„15 a. „VORWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“

a)



4

860 der Beilagen

b)

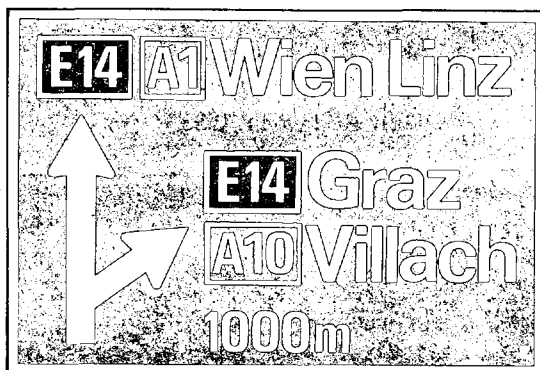


c)



(Touristische Ziele)

d)



Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen nach a) ist etwa 1 000 m, ein Zeichen nach b) etwa 700 m oder, wenn ein Zei-

chen nach c) nicht angebracht wird, etwa 500 m, ein Zeichen nach c) etwa 400 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach d) ist etwa 1 000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

Die Aufschriften (und allfällige Symbole) auf einem Zeichen nach c) — ausgenommen die Bezeichnung der Anschlußstelle — hat die Landesregierung auf Antrag von Fremdenverkehrsorganisationen oder von Gemeinden unter Bedachtnahme darauf zu bestimmen, daß die Information einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung eines Zeichens nach c) sind von demjenigen zu tragen, der die Anbringung dieses Zeichens beantragt.“

23. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a. Radfahrerüberfahrtmarkierungen

(1) Im Ortsgebiet sind auf Straßenstellen, wo ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes vorhanden sind, auch Radfahrerüberfahrten (§ 2 Abs. 1 Z 12 a) anzulegen, sofern dies in Fortsetzung von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen erforderlich ist und für den Fahrradverkehr nicht in anderer Weise, etwa durch Über- oder Unterführungen, Vorsorge getroffen ist.

(2) Auf anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Straßenstellen sind Radfahrerüberfahrten dann anzulegen, wenn es die Sicherheit und der Umfang des Fahrradverkehrs erfordern. Die Benützung solcher Radfahrerüberfahrten ist durch Lichtzeichen zu regeln.

(3) Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei den in Abs. 2 genannten Radfahrerüberfahrten Abstand genommen werden. In diesem Falle ist die Radfahrerüberfahrt mit blinkendem gelben Licht oder mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 2 b („Kennzeichnung einer Radfahrerüberfahrt“) zu kennzeichnen.“

24. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens zwölf Jahre alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.“

860 der Beilagen

5

25. Im § 65 Abs. 2 lauten der erste und zweite Satz:

„Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes eine Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß das Kind die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet und ist, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert, unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen.“

26. Dem § 66 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Sitz muß weiters so beschaffen sein, daß das Kind in seiner Sicherheit nicht gefährdet ist und durch geeignete Einrichtungen, insbesondere einen Speichenschutz, vor Verletzungen geschützt wird.“

27. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben.“

28. Im § 68 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Radfahrer nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h und nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.“

29. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) Fahrräder sind so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden; dies gilt nicht im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, außer wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Auf einem Gehsteig sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, daß Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden.“

30. § 89 a Abs. 2 a lit. d lautet:

„d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29 b Abs. 3 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist.“

31. § 89 a Abs. 2 a lit. g lautet:

„g) wenn ein Fahrzeug auf einem Schutzweg, auf einer Radfahrerüberfahrt oder vor einer Behindertenrampe abgestellt ist oder“

32. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzuzeigen. Für Personen, die mit Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, mit Vermessungsarbeiten oder mit den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.“

33. Im § 94 Z 2 und 4 entfällt jeweils der Halbsatz „sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist“; in Z 4 wird überdies der Beistrich nach dem Wort „betreffen“ durch einen Punkt ersetzt.

34. § 94 a Abs. 1 lautet:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) auf Autobahnen zuständig.“

35. § 94 a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des Abs. 1 zweiter Satz auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.“

36. Der bisherige Wortlaut des § 94 b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes

- a) für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, und
- b) für die Erteilung einer Bewilligung nach § 65 Abs. 2 für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben.“

37. § 96 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen.“

38. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37 a des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 kann beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 8 000 S festgesetzt werden.“

39. Im § 100. Abs. 5 a wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „500 S“ ersetzt.

Artikel II

Im Art. II Abs. 1 der 10. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 174/1983, wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz, ausgenommen Artikel II, tritt mit 1. März 1989 in Kraft; Artikel II tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, wobei sie jedoch frühestens mit 1. März 1989 in Kraft treten dürfen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

VORBLATT**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat im § 20 Abs. 3 StVO die Wortfolge „Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder“ als verfassungswidrig aufgehoben. Da auch in Zukunft wissenschaftliche Untersuchungen über den Straßenverkehr notwendig sein werden, ist eine entsprechende Gesetzesnovellierung erforderlich.

Für den Radfahrverkehr, der in den letzten Jahren stark zugenommen hat, sind einfachere und klarere Regelungen notwendig.

Ziel:

Schaffung einer verfassungskonformen Regelung für wissenschaftliche Untersuchungen und Anpassung der Straßenverkehrsordnung an die aktuellen Erfordernisse.

Problemlösung:

§ 20 Abs. 3 StVO wird im Sinne der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt. Bei dieser Gelegenheit werden auch andere dringend notwendig gewordene Änderungen der StVO vorgenommen.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Das Gesetzesvorhaben verursacht für den Bund an sich keine zusätzlichen Kosten, wird aber im Falle der Anbringung neuer Verkehrszeichen sowie der Errichtung von Radfahrerüberfahrten und von Lichtzeichen deren Kosten zur Folge haben, die jedoch im wesentlichen zum laufenden Straßenerhaltungsaufwand zu zählen sind.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1987, G 90/87 ua., im § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung die Wortfolge „Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder“ als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten den 30. September 1988 festgesetzt (siehe auch die Kundmachung BGBl. Nr. 573/87). Die aufgehobene Bestimmung war Grundlage für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Verkehrsbeschränkungen, die für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind, angeordnet wurden. Da auch in Zukunft wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs im öffentlichen Interesse durchzuführen sein werden, ist eine Sanierung dieser Gesetzesstelle erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit werden aber auch einige andere dringlich gewordene Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Umweltschutzes. Im einzelnen darf dazu auf den besonderen Teil verwiesen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 3 c):

Die Straßenverkehrsordnung enthält derzeit nur in § 50 Z 3 a den Begriff Kreisverkehr. Eine Definition dieses Begriffes scheint aus rechtssystematischen Gründen notwendig.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 12 a):

Ähnlich einem Schutzweg für die Fußgänger, soll eine Radfahrerüberfahrt dem Radfahrer anzeigen, wo die Fahrbahn zu überqueren ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 19):

Durch die Einfügung des Klammersausdruckes wird klargestellt, unter welchen Kriterien ein Kinderfahrrad noch als fahrzeugähnliches Kinderspielzeug gilt.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 29):

Wegen der Einfügung des Abs. 3 a im § 7 ist auch die Ausnahmebestimmung für das Nebeneinanderfahren zu ergänzen.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 1):

Die Ergänzung dieser Bestimmung ist im Hinblick auf den neuen Abs. 3 a im § 7 erforderlich.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 3 a):

Durch die im Ortsgebiet vorgesehene freie Wahl des Fahrstreifens entfällt das „Rechtsfahrgebot“, demzufolge beim Vorhandensein mehrerer Fahrstreifen in derselben Fahrtrichtung stets der rechte Fahrstreifen zu benützen wäre, sofern nicht auf Grund der Verkehrsverhältnisse das Nebeneinanderfahren zulässig ist. Durch diese freie Wahl des Fahrstreifens entfällt aber auch die Notwendigkeit eines öfteren Fahrstreifenwechsels, was sowohl der Sicherheit als auch Leichtigkeit des Verkehrs dient. Als Beispiel sei hier die Wiener Ringstraße (Einbahnstraße — ausgenommen Straßenbahn — mit in der Regel drei Fahrstreifen) angeführt. Nach der neuen Fahrregel des § 7 Abs. 3 a darf ein Fahrzeuglenker, der zB. vom Karlsplatz kommend vor der Staatsoper links in die Ringstraße einbiegt und beabsichtigt, die Ringstraße bei der Babenberger Straße links einbiegend wieder zu verlassen, schon beim Einbiegen in die Ringstraße bei der Staatsoper den linken Fahrstreifen wählen, und zwar unabhängig davon, ob bzw. wie stark die übrigen Fahrstreifen befahren werden; dadurch entfallen mehrere Fahrstreifenwechsel. Diese Regel hat sich im übrigen international vielfach bewährt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist diese Regelung nur für das Ortsgebiet mit der hier bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung vertretbar und bleibt daher auf das Ortsgebiet beschränkt.

Zu Art. I Z 7 (§ 7 Abs. 5):

Radfahrer sollen von der Einbahnregelung nur dann ausgenommen werden, wenn der Radfahrerverkehr durch entsprechende Bodenmarkierungen vom übrigen Verkehr abgetrennt ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll Radfahren in Nebenfahrbahnen auch das Fahren erlaubt sein, sofern kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist. Falls beim Verlassen der Nebenfahrbahn — auch im Bereich von Kreuzungen — keine Regelung durch Lichtzeichen oder Straßenverkehrszeichen vorhanden ist, sind Radfahrer wartepflichtig (§ 19 Abs. 6).

Zu Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 5):

Das sogenannte „Vorbeischlängeln“ bei Kreuzungen neben angehaltenen Fahrzeugen soll für Radfahrer im Sinne der bisher schon geübten Praxis ausdrücklich erlaubt sein.

Zu Art. I Z 10 (§ 19 Abs. 6):

Hier wird zunächst klargestellt, daß Fahrzeuge im fließenden Verkehr den Vorrang auch gegenüber Fahrzeugen haben, die von Fußgängerzonen kommen.

Im übrigen sollen nunmehr Radfahrer allgemein den anderen Fahrzeugenkern in Bezug auf den „fließenden Verkehr“ gleichgestellt werden. Die Neuregelung geht von der grundsätzlichen Überlegung aus, daß Radfahrer zwar eine gesonderte Gruppe von Verkehrsteilnehmern sind, für die aber im allgemeinen keine Sonderregelungen (Privilegien) gelten sollen. Sofern auf Grund besonderer Verhältnisse artspezifische Ausnahmeregelungen für Radfahrer als erforderlich oder zweckmäßig erachtet werden, sind diese jeweils im Gesetz ausdrücklich angeführt (siehe zB §§ 65 bis 68). Im übrigen haben auch für Radfahrer die allgemeinen Fahrregeln und Verhaltensvorschriften zu gelten.

Zu Art. I Z 11 (§ 19 Abs. 6 a):

Durch diese Bestimmung wird der Vorrang von Fahrzeugen, die auf Nebenfahrbahnen fahren und sich somit nicht im fließenden Verkehr im Sinne des § 19 Abs. 6 befinden, geregelt.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 20 Abs. 3 und 3 a):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Verordnungen, die zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen notwendig sind, geschaffen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs werden auch in Zukunft notwendig sein, um insbesondere Unfallursachen, Schadstoffemissionen und sonstige Auswirkungen des Straßenverkehrs bei unterschiedlichen Verkehrsbedingungen zu ergründen. Durch die Neufassung soll ermöglicht werden, daß bestimmte, für die jeweilige Untersuchung notwendige Maßnahmen gesetzt werden können. Die Neuregelung gründet sich auf die Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes im eingangs genannten Erkenntnis.

Zu Art. I Z 14 (§ 25 Abs. 3 und 4):

Radfahrer und Lenker anderer einspuriger Fahrzeuge sollen beim Abstellen ihrer Fahrzeuge in Kurzparkzonen nicht mehr Parkscheiben benützen müssen.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen „Kurzparkzonen“ sind keine Angelegenheit der Straßenpolizei. Aus diesem Grunde sind diesbezügliche Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung eliminiert worden. Für solche gebührenpflichtige Zonen wird daher jene Behörde (Gebietskörperschaft), die eine Gebühr für das „Kurzparken“ festsetzt, die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen haben.

Zu Art. I Z 15 (§ 38 Abs. 4):

Mit der hier vorgenommenen Ergänzung werden Radfahrer beim vorschriftsgemäßen Überqueren einer Fahrbahn zu deren Sicherheit den Fußgängern gleichgestellt.

Zu Art. I Z 16 (§ 43 Abs. 1 a):

Durch die Streichung des Klammersdruckes soll § 43 Abs. 1 a auf alle Arbeiten auf oder neben einer Straße anwendbar sein, unabhängig davon, ob hiefür eine Bewilligung nach § 90 Abs. 1 erforderlich ist oder nicht. Dies betrifft insbesondere Erhaltungsarbeiten, die einer Verkehrsregelung bedürfen.

Zu Art. I Z 17 (§ 48 Abs. 1 a):

Bei Verwendung optischer oder elektronischer Anzeigevorrichtungen (Glasfaseroptik bzw. sogenannter Matrixzeichen) soll aus Gründen der besseren Erkennbarkeit sowie der technischen Möglichkeiten eine „Farbumkehr“ bei der Darstellung von Straßenverkehrszeichen möglich sein. Diese Möglichkeit der Darstellung von Straßenverkehrszeichen hat sich international schon vielfach bewährt.

Zu Art. I Z 18 (§ 50 Z 11 a):

So wie ein Fußgängerübergang soll auch eine Radfahrerüberfahrt durch ein Gefahrenzeichen angekündigt werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 52 Z 11 a und 11 b):

Mit der Einführung des „Zonenzeichens“ wird einer Empfehlung der Europäischen Verkehrsmiisterkonferenz (CEMT) und der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) gefolgt. Dieses Zeichen dient lediglich dazu, die im Gesetz (§ 43) bereits vorgesehenen Möglichkeiten für eine Verkehrsberuhigung in einfacher und kostengünstiger Weise kundzumachen, weil ohne dieses Zeichen Verkehrsbeschränkungen innerhalb eines bestimmten Gebietes für jede Straße gesondert kundgemacht werden müßten. Abgesehen von den Kosten

wird auch eine entbehrliche Vermehrung des „Schilderwaldes“ vermieden.

Zu Art. I Z 20 (§ 52 Z 17 a):

Durch die Neuregelung wird ein Verkehrszeichen eingeführt, das einen „Geh- und Radweg“ anzeigt, auf dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden. Die Symbole sind hier den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anzubringen.

Zu Art. I Z 21 (§ 53 Abs. 1 Z 2 b):

Das Verkehrszeichen „Radfahrerüberfahrt“ soll auf eine Radfahrerüberfahrt hinweisen, die weder durch Lichtzeichen geregelt noch durch blinkendes gelbes Licht gekennzeichnet ist.

Zu Art. I Z 22 (§ 53 Abs. 1 Z 15 a):

Durch das hier neu aufgenommene Zeichen nach c) soll auf einer Autobahn bzw. Autostraße auf in der näheren Umgebung liegende touristische Ziele hingewiesen werden. Ob ein solches Zeichen angebracht wird und welche Ziele auf diesem Zeichen angegeben werden sollen, hat aus Gründen der Einheitlichkeit und des Interessenausgleiches die Landesregierung zu bestimmen; dies soll daher nicht dem Straßenerhalter überlassen bleiben. Da dieses Zeichen ausschließlich im touristischen Interesse gelegen ist, sind die Kosten — wie etwa bei Anbringung der Zeichen „Gottesdienste“, „Pannenhilfe“ oder „Tankstelle“ — vom Antragsteller zu tragen.

Zu Art. I Z 23 (§ 56 a):

Für Radfahrer sollen mehr gesonderte Fahrstreifen und Radwege bzw. Geh- und Radwege angelegt werden. In Verlängerung solcher Einrichtungen sollen bei Bedarf auch Radfahrerüberfahrten angelegt und durch eine entsprechende Bodenmarkierung gekennzeichnet werden. Dabei wird aus Gründen der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu trachten sein, Radfahrerüberfahrten grundsätzlich mit Lichtzeichenregelung auszustatten (Abs. 1 und 2). Bei der Beurteilung der Frage, ob die „Verkehrsverhältnisse“ eine Lichtzeichenregelung nicht erfordern (Abs. 3), wird im Hinblick auf das besondere Unfallrisiko der Radfahrer, das wegen deren im Vergleich zu Fußgängern mehrfach höheren Geschwindigkeit gegeben ist, auch ein besonders strenger Maßstab anzulegen sein, sodaß nach Abs. 3 gekennzeichnete Radfahrerüberfahrten möglichst unterbleiben sollen.

Zu Art. I Z 24 (§ 65 Abs. 1):

Damit wird eine bisher nicht festgesetzte Altersgrenze für eine Aufsichtsperson beim Radfahren von Kindern unter zwölf Jahren eingeführt.

Zu Art. I Z 25 (§ 65 Abs. 2):

Für die Erteilung einer „Radfahrerbewilligung“ für Kinder unter zwölf Jahren sind die körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften, insbesondere jener, die für den Radfahrerverkehr von Bedeutung sind, Voraussetzung. Dies wird von der Behörde in jedem Einzelfall zu beurteilen sein. Als wesentlicher Umstand für die Beurteilung der Eignung wird eine erfolgreich abgelegte „Radfahrerprüfung“ oder dgl. in Betracht kommen.

Zu Art. I Z 26 (§ 66 Abs. 5):

Diese Bestimmung dient der zusätzlichen Sicherheit des Kindes.

Zu Art. I Z 27 (§ 68 Abs. 2):

Der zweite Satz des § 68 Abs. 2, wonach Radfahrer beim Einbiegen von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen auf die Fahrbahn wartepflichtig im Sinne des § 19 Abs. 7 waren, hatte im Hinblick auf die Neufassung der §§ 19 Abs. 6 und 38 Abs. 4 zu entfallen.

Zu Art. I Z 28 (§ 68 Abs. 3 a):

Radfahrern wird für das Befahren von unregulierten Radfahrerüberfahrten zur Sicherheit sowohl der Radfahrer als auch der übrigen Verkehrsteilnehmer eine höchstens etwa zweifache Schrittgeschwindigkeit sowie im übrigen besondere Vorsicht vorgeschrieben, um Unfälle möglichst hintanzuhalten.

Zu Art. I Z 29 (§ 68 Abs. 4):

Die Benützung des Gehsteiges zum Abstellen von Fahrrädern soll ab einer gewissen Breite des Gehsteiges und unter den im Gesetz genannten Bedingungen erlaubt sein.

Zu Art. I Z 30 (§ 89 a Abs. 2 a lit. d):

Diese Änderung ist erforderlich geworden, um einem dauernd stark gehbehinderten Ausweisinhaber (§ 29 b) jederzeit die Benützung eines für solche Personen eigens eingerichteten und vorbehaltenen Abstellplatzes sicherzustellen. Bisher konnte ein auf einem „Behindertenparkplatz“ abgestelltes Fahrzeug nur dann abgeschleppt werden, wenn ein Behinderter am Zufahren zu dem für ihn freigehaltenen Abstellplatz konkret gehindert war. Dies war unbefriedigend und entsprach nicht den ursprünglichen Vorstellungen über die Freihaltung von „Behindertenparkplätzen“, weil einem Behinderten ebensowenig zugemutet werden kann, gegebenenfalls erst das Abschleppen eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges durch Herbeiholung eines Straßenaufsichtesorgans veranlassen zu müssen, wie einem Rollstuhlfahrer bei einer Behindert Rampe.

Zu Art. I Z 31 (§ 89 a Abs. 2 a lit. g):

In diese Bestimmung war aus den gleichen Gründen, wie sie für Schutzwege und „Behindertenrampen“ maßgebend waren, die neu eingeführte Radfahrerüberfahrt aufzunehmen.

Zu Art. I Z 32 (§ 90 Abs. 2):

Für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die hier geltenden Richtlinien eine gesonderte Bewilligung der Behörde im Sinne des § 90 Abs. 1 entfallen; die zur Sicherheit des Verkehrs und zur Sicherheit der Arbeitsdurchführung allenfalls notwendige Verkehrsregelung und Baustellenabsicherung hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Verordnung zu treffen.

Zu Art. I Z 33, 34 und 35 (§§ 94 und 94 a Abs. 1 und 4):

Die mit der 14. StVO-Novelle vorgenommene Zuständigkeitsregelung hat sich als schwer vollziehbar und daher als unzweckmäßig erwiesen. Mit der nun vorgesehenen Neufassung wird im wesentlichen die frühere, vor Inkrafttreten der 14. StVO-Novelle geltend gewesene Zuständigkeit wieder hergestellt.

Zu Art. I Z 36 (§ 94 b Abs. 2):

Bisher war nach der Generalklausel des § 94 a Abs. 1 StVO die Landesregierung für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 zuständig. Im Interesse der Antragsteller und aus wirtschafts-ökonomischen Gründen soll künftig hierfür die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Gleiches

gilt für die Erteilung einer „Radfahrerbewilligung“.

Zu Art. I Z 37 (§ 96 Abs. 4):

Damit soll der Behörde ermöglicht werden, Standplätze für Taxi u. dgl. auch von Amts wegen festzulegen, um im öffentlichen Interesse auszuschließen, daß mangels Antragstellung wieder eine Art Bedarfsregelung Platz greift.

Zu Art. I Z 38 (§ 100 Abs. 3):

Durch die Neufassung des § 37 a VStG 1950 ist die bisherige lit. b entbehrlich geworden; im übrigen war auf die Neufassung des § 37 a Abs. 2 VStG durch den Entfall der Worte „zur Abwendung einer Festnahme“ Bedacht zu nehmen, um eine Sicherheitsleistung auch aus den im § 37 a Abs. 2 Z 2 VStG genannten Gründen, die für den Straßenverkehr wohl auch von besonderer Bedeutung sind, zu ermöglichen.

Zu Art. I Z 39 (§ 100 Abs. 5 a):

Bei den hier vorgesehenen besonderen Tatbeständen wird im Interesse einer wirksameren Vollziehung eine Anhebung der besonderen Organstrafe auf 500 S vorgenommen.

Zu Art. II:

Die bisher vorgesehene Übergangsfrist für die Einrichtung bzw. den Umbau von Lichtsignalanlagen für Fußgänger hat sich im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Straßenerhalter als zu kurz erwiesen; daher wird diese Frist um weitere sieben Jahre verlängert, zumal damit ein Sicherheitsrisiko nicht gegeben ist.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Neue Fassung

neu

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 3 b folgende Z 3 c eingefügt:

„3 c. Kreisverkehr: eine kreisförmige oder annähernd kreisförmig verlaufende Fahrbahn, die für den Verkehr in eine Richtung bestimmt ist;“

neu

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12 a eingefügt:

„12 a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;“

19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Wintersportgeräte;

3. § 2 Abs. 1 Z 19 lautet:

„19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte.“

29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung;

4. § 2 Abs. 1 Z 29 lautet:

„29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Fahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung und das Nebeneinanderfahren, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, im Sinne des § 7 Abs. 3 a.“

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbe-

5. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefähr-

Geltender Text

nützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

neu

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden, sofern nicht bestimmte Gruppen von Straßenbenützern hievon durch Verordnung ausgenommen werden.

(1) Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen, wie Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern, zu benutzen; sonst dürfen sie, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benutzt werden. Nebenfahrbahnen dürfen nur in der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

(5) Müssen Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nicht neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen.

(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Radfahrstreifen, von Radwegen, von Geh- und Radwegen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, aus Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen oder dgl. kommen.

Neue Fassung

dung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.“

6. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Im Ortsgebiet darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit mindestens zwei durch Leit- oder Sperrlinien gekennzeichneten Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung den Fahrstreifen frei wählen.“

7. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine derartige Ausnahme vorgesehen, so sind Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen.“

8. Im § 8 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen zu benutzen. Radfahrer dürfen in Nebenfahrbahnen auch fahren, wenn kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist. Sonst dürfen Nebenfahrbahnen, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benutzt werden.“

9. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Radfahrer.“

10. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.“

Geltender Text

Neue Fassung

neu

(3) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für alle oder bestimmte Freilandstraßen durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten zeitweise nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen.

(3) Beim Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das nach Abs. 4 zur Überwachung der Kurzparkdauer verordnete Hilfsmittel am Fahrzeug anzubringen und zu handhaben.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und die hierfür notwendigen Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Park-

11. Im § 19 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.“

12. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3 a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.“

13. Im § 20 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.“

14. § 25 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

(4) Für Kurzparkzonen, die gebührenfrei benützt werden dürfen, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hierfür notwendige Hilfsmittel zu

Geltender Text

beschränkung, auf eine kostengünstige und einfach Handhabung des Hilfsmittels sowie auf allfällige abgabenrechtliche Vorschriften Bedacht zu nehmen.

(4) Grünes Licht gilt als Zeichen für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen, wenn es die Verkehrslage zulässt, weiterzufahren oder einzubiegen. Beim Einbiegen dürfen Fußgänger, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelung (§ 76 Abs. 3) überqueren, und die Benützer der freigegebenen Fahrstreifen weder behindert noch gefährdet werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(1 a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße (§ 90 Abs. 1), die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

neu

Neue Fassung

bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen.“

15. Im § 38 Abs. 4 lautet der dritte Satz:

„Beim Einbiegen dürfen die Benützer der freigegebenen Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, weder gefährdet noch behindert werden.“

16. Im § 43 Abs. 1a erster Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 90 Abs. 1).“

17. Im § 48 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von

Geltender Text

Neue Fassung

den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden.“

18. Im § 50 wird nach Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

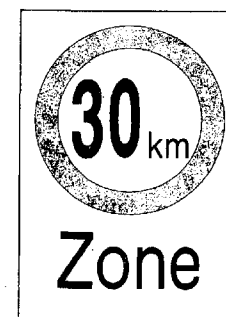
„11a. „RADFAHRERÜBERFAHRT“



Dieses Zeichen kündigt eine Radfahrerüberfahrt an.“

19. Im § 52 werden nach Z 11 folgende Z 11a und 11b eingefügt:

„11a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch mehrere Beschränkungen dargestellt werden können.

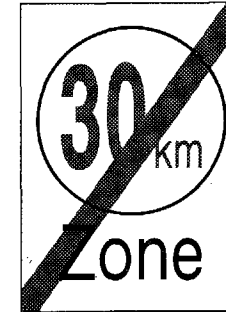
neu

neu

Geltender Text

Neue Fassung

11b. „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“

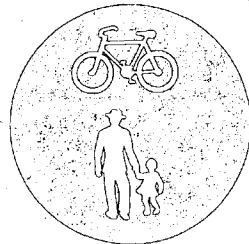


Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an.“

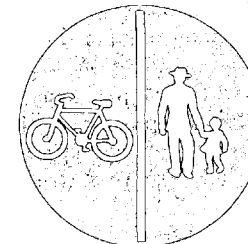
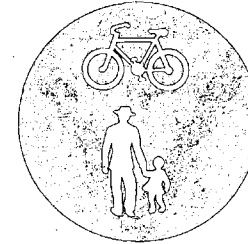
20. § 52 Z 17 a lautet:

„17 a. „GEH- UND RADWEG“

17 a. „GEH- UND RADWEG“



Dieses Zeichen zeigt einen Geh- und Radweg an.



Geltender Text

Neue Fassung

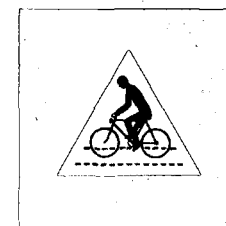
18

Diese Zeichen zeigen einen Geh- und Radweg an, und zwar ein Zeichen nach a) einen für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam zu benützenden Geh- und Radweg und ein Zeichen nach b) einen Geh- und Radweg, bei dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden, wobei die Symbole im Zeichen nach b) der tatsächlichen Verkehrsführung entsprechend anzuordnen sind (Fußgänger rechts, Fahrrad links oder umgekehrt).“

21. Im § 53 Abs. 1 wird nach Z 2 a folgende Z 2 b eingefügt:

„2 b. „KENNZEICHNUNG EINER RADFAHRERÜBERFAHRT“

neu



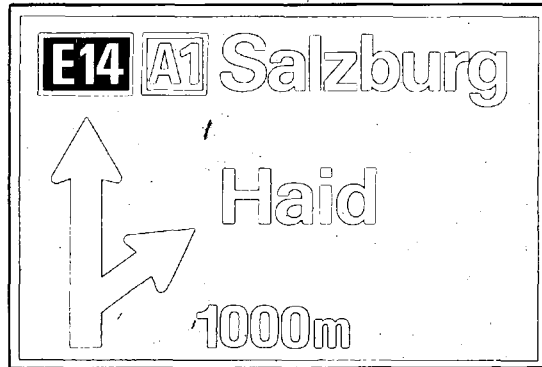
Dieses Zeichen kennzeichnet eine Radfahrerüberfahrt (§ 2 Abs. 1 Z 12 a), bei der ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Für die Anbringung dieses Zeichens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Z 2 a sinngemäß.“

860 der Beilagen

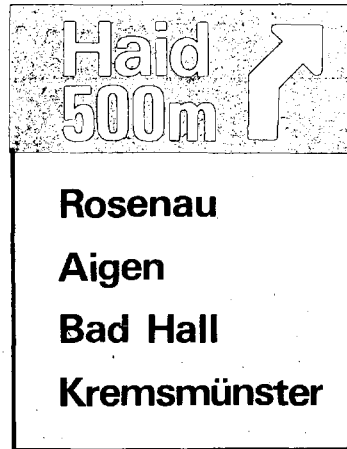
Geltender Text

15 a. „VORWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“

a)



b)

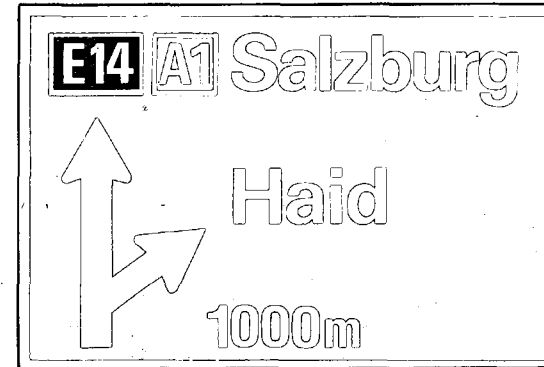


Neue Fassung

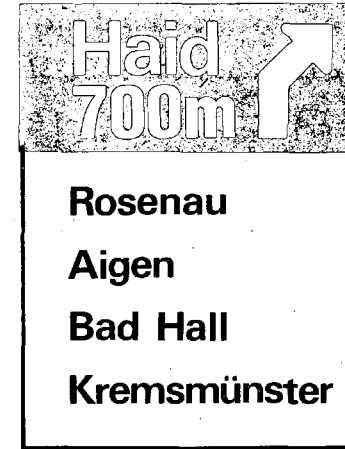
22. § 53 Abs. 1 Z 15 a lautet:

„15 a. „VORWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“

a)



b)



Neue Fassung

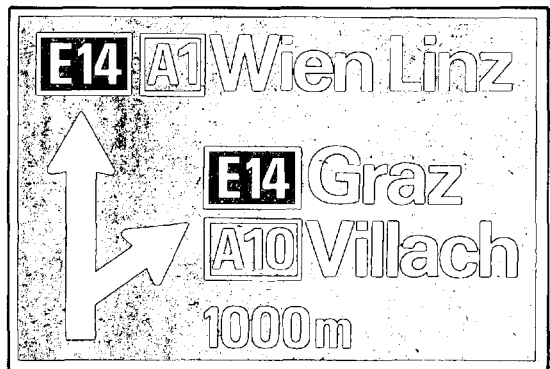


(Touristische Ziele)

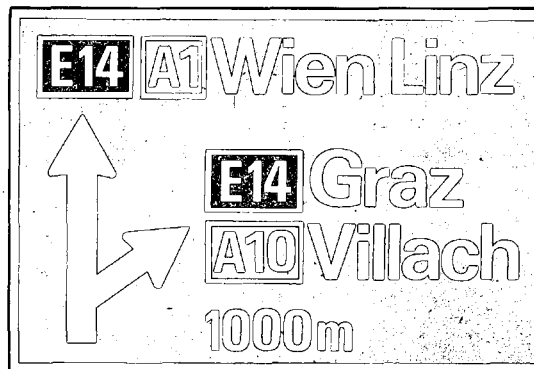
c)

Geltender Text

neu



c)



d)

Geltender Text

Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen nach a) ist etwa 1 000 m, ein Zeichen nach b) etwa 500 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach c) ist etwa 1 000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

neu

Neue Fassung

Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen nach a) ist etwa 1 000 m, ein Zeichen nach b) etwa 700 m oder, wenn ein Zeichen nach c) nicht angebracht wird, etwa 500 m, ein Zeichen nach c) etwa 400 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach d) ist etwa 1 000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

Die Aufschriften (und allfällige Symbole) auf einem Zeichen nach c) — aufgenommen die Bezeichnung der Anschlußstelle — hat die Landesregierung auf Antrag von Fremdenverkehrsorganisationen oder von Gemeinden unter Bedachtnahme darauf zu bestimmen, daß die Information einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung eines Zeichens nach c) sind von demjenigen zu tragen, der die Anbringung dieses Zeichens beantragt.“

23. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a. Radfahrerüberfahrtmarkierungen

(1) Im Ortsgebiet sind auf Straßenstellen, wo ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes vorhanden sind, auch Radfahrerüberfahrten (§ 2 Abs. 1 Z 12 a) anzulegen, sofern dies in Fortsetzung von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen erforderlich ist und für den Fahrradverkehr nicht in anderer Weise, etwa durch Über- oder Unterführungen, Vorsorge getroffen ist.

(2) Auf anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Straßenstellen sind Radfahrerüberfahrten dann anzulegen, wenn es die Sicherheit und der Umfang des Fahrradverkehrs erfordern. Die Benützung solcher Radfahrerüberfahrten ist durch Lichtzeichen zu regeln.

Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei den in Abs. 2 genannten Radfahrerüberfahrten Abstand genommen werden. In diesem Falle ist die Radfahrerüberfahrt mit blinkendem gelben Licht oder mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 2 b („Kennzeichnung einer Radfahrerüberfahrt“) zu kennzeichnen.“

Geltender Text

(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens zwölf Jahre alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht Erwachsener oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung (Abs. 1) zu erteilen, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt. Die Bewilligung gilt nur innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde und ist, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen. Die Behörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich die Verkehrsverhältnisse seit der Erteilung geändert haben oder nachträglich zutage tritt, daß das Kind die erforderliche körperliche oder geistige Eignung nicht besitzt.

(5) Der für ein mitfahrendes Kind bestimmte Sitz muß der Größe des Kindes entsprechen und mit dem Fahrrad fest und sicher verbunden sein. Er muß so angebracht und beschaffen sein, daß der Radfahrer durch das Kind nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden kann.

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben. Radfahrer sind beim Einbiegen von Radfahrstreifen, Radwegen oder Rad- und Gehwegen auf die Fahrbahn wartepflichtig im Sinne des § 19 Abs. 7.

neu

Neue Fassung

24. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens zwölf Jahren alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.“

25. Im § 65 Abs. 2 lauten der erste und zweite Satz:

„Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes eine Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß das Kind die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet und ist, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert, unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen.“

26. Dem § 66 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Sitz muß weiters so beschaffen sein, daß das Kind in seiner Sicherheit nicht gefährdet ist und durch geeignete Einrichtungen, insbesondere einen Speichenschutz, vor Verletzungen geschützt wird.“

27. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben.“

28. Im § 68 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Radfahrer nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h und nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.“

(4) Fahrräder sind so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können.

d) wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 oder 5 am Zufahren zu einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz gehindert ist,

g) wenn ein Fahrzeug auf einem Schutzweg oder vor einer Behindertenrampe abgestellt ist oder

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,

29. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) Fahrräder sind so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden; dies gilt nicht im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, außer wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Auf einem Gehsteig sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, daß Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden.“

30. § 89 a Abs. 2 a lit. d lautet:

„d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29 b Abs. 3 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist,“

31. § 89 a Abs. 2 a lit. g lautet:

„g) wenn ein Fahrzeug auf einem Schutzweg, auf einer Radfahrerüberfahrt oder vor einer Behindertenrampe abgestellt ist oder“

32. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzuzeigen. Für Personen, die mit Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, mit Vermessungsarbeiten oder mit den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.“

33. Im § 94 Z 2 und 4 entfällt jeweils der Halbsatz „sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist“; in Z 4 wird überdies der Beistrich nach dem Wort „betreffen“ durch einen Punkt ersetzt.

Geltender Text

2. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hierfür nicht die Landesregierung zuständig ist,
3. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, und
4. für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen, sofern hierfür nicht die Landesregierung zuständig ist.

§ 94 a. Zuständigkeit der Landesregierung

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

1. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
2. für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1 a),
3. für im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und
4. für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen.

(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des Abs. 1 Z 4 auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.

§ 94 b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,
- b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,

Neue Fassung

24

34. § 94 a Abs. 1 lautet:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) auf Autobahnen zuständig.“

35. § 94 a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des Abs. 1 zweiter Satz auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.“

36. Der bisherige Wortlaut des § 94 b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

860 der Beilagen

Geltender Text

- c) für die Entfernung von Hindernissen (§ 89 a) mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen nach § 89 a Abs. 7 a,
- d) für Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
- e) für die Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen nach § 96 Abs. 7,
- f) für die Sicherung des Schulweges (§ 97 a),
- g) für die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101).

neu

(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze von Fahrzeugen des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste Ausnützung für diese Standplätze entweder nur das Parken oder für den ganzen Bereich des Standplatzes oder nur für einen Teil desselben auch das Halten zu verbieten. Die Standplätze sind durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13 a bzw. 13 b mit den entsprechenden Zusatztafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN . . . TAXI“, zu kennzeichnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für die Standplätze des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ausdruckes „TAXI“ der Ausdruck „FLAKER“ zu verwenden ist.

- (2) Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme im Sinne des § 37 a Verwaltungsstrafgesetz 1950 kann festgesetzt werden:
- a) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 8 000 S,
 - b) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 2 ein Betrag von 1 000 S.

Neue Fassung

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes

- a) für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, und
- b) für die Erteilung einer Bewilligung nach § 65 Abs. 2 für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben.“

37. § 96 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen.“

38. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37 a des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 kann beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 8 000 S festgesetzt werden.“

Geltender Text

(5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2 a, 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z 2, 4 a und 4 c und 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§§ 20 Abs. 2 und 52 Z 10 a) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 300 S sofort eingehoben werden.

Artikel II

(1) Verkehrslichtsignalanlagen, die den Bestimmungen des § 38 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, sind bei einem allfälligen Umbau, spätestens aber bis 31. Dezember 1988 diesen Bestimmungen anzupassen. Bis dahin sind Lichtzeichen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beachten.

Neue Fassung

39. Im § 100 Abs. 5 a wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „500 S“ ersetzt.

Artikel II

Im Art. II Abs. 1 der 10. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 174/1983, wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

26

860 der Beilagen